

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter

Beschluss des Stadtrates vom 9. Dezember 1982
Genehmigung des Landratsamtes vom 21. Dezember 1982 – Nr. 20 – Az.:632-2/1
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 71 vom 31. Dezember 1982

nderung: Beschluss des Stadtrates vom 21. Dezember 1989
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 6 vom 3. Februar 1990

Beschluss des Stadtrates vom 25. April 1991
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 25 vom 25. Juli 1991

Beschluss des Stadtrates vom 22. Oktober 1996
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 37 vom 29. November 1996

Beschluss des Stadtrates vom 11. Oktober 2001
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 32 vom 16. November 2001

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes (BayABwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erlast die Stadt Nordlingen folgende

Satzung fur die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter vom 28. Dezember 1982 in der Fassung der nderungssatzung vom 11. Oktober 2001 (4. nderungssatzung)

§ 1 Abgabenerhebung

Die Stadt Nordlingen erhebt zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 der Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayABwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayABwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Abgabeschuld entsteht am **20.02.** für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabenbescheides an die Stadt Nördlingen (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
2. Die Abgabenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab	1. Januar 1982	9,00 DM
ab	1. Januar 1983	12,00 DM
ab	1. Januar 1984	15,00 DM
ab	1. Januar 1985	18,00 DM
ab	1. Januar 1986	20,00 DM
ab	1. Januar 1991	25,00 DM
ab	1. Januar 1993	30,00 DM
ab	1. Januar 1997	35,00 DM
ab	1. Januar 2002	17,90 Euro

im Jahr.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die letzte Änderungssatzung vom 15. November 1996 außer Kraft.

Nördlingen, den 11. Oktober 2001

STADT NÖRDLINGEN

gez.

Paul Kling
Oberbürgermeister